

## LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### PREISE:

Alle Preise in Euro oder in der angegebenen Wahrung, zuzuglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer: Unsere Preise wurden unter Zugrundelegung des jeweiligen Kostengefuges errechnet. andern sich wahrend der Lieferdauer die im Zeitpunkt des Angebotes geltenden Personalkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarung, die Materialkosten oder die Lieferungen direkt betreffender Gebuhren und Abgaben, so mussen wir uns vorbehalten, auch verbindlich festgesetzte Verkaufspreise entsprechend zu erhohen. Unsere Preise sind freibleibend, soweit nicht schriftlich Festpreise vereinbart worden sind.

### VERSAND:

Ab einer Netto-Bestellsumme von € 150,- exkl. MwSt. gelten die Preise einschlielich Verpackung, frei Haus, innerhalb Oesterreich, bei von uns zu wahlender Versandart; Kosten fur Sonderwunsche, wie Bahn- oder Postexpress, Vorschreibung eines bestimmten Spediteurs, einer Versandart oder des Frachtweges, werden in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen unter € 150,- werden Porto- und Verpackungskosten berechnet. Lagerware kann nur in vollen Verpackungseinheiten abgegeben werden. Die Lieferungen erfolgen grundsatzlich auf Rechnung und Gefahr des Kaufers, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt worden ist. Weiters erfolgt die Verrechnung eines Logistikzuschlages wie auf der Rechnung ausgewiesen. Beschadigte Ware ist dem Transportunternehmen erst dann abzunehmen, wenn von diesem der Schaden anerkannt wurde. Die vereinbarte Lieferfrist gilt von der Bestatigung des Auftrages an bis zum Tage der Versandbereitschaft. Bei gedruckter Ware lauft die Lieferfrist erst ab Eingang der genehmigten Korrektur. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Verkufer die Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist versendet hat. Bei nachtraglicher Auftragsanderung ist der Verkufer an die ursprunglich zugesagte und bestatigte Lieferfrist nicht gebunden. In Fallen von hoherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Manahmen der oeffentlichen Hand, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstorungen, Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten, Materialverknappung, Terminuberschreitung des Vorlieferanten, hat der Verkufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlangern oder vom Vertrag zuruckzutreten. Falls die Ware nicht in der vereinbarten Frist geliefert wird, hat der Kufer dem Verkufer mittels eingeschriebenem Brief eine Frist von 14 Tagen zur Nachholung zu setzen; erst mit Ablauf dieser Nachfrist gilt der Auftrag als storniert. Aus Nichteinhaltung von Lieferfristen koennen Anspruche, gleichgueltig welcher Art, nicht abgeleitet werden.

### LIEFERABWEICHUNGEN:

#### 1.) Mengenabweichungen:

Bei Sonderanfertigungen gelten aus produktionstechnischen Gruenden folgende Ueber- oder Unterlieferungen als vereinbart:

unter	5.000 Stueck	+/-30%	ab	10.000 Stueck	+/-15%
ab	5.000 Stueck	+/-20%	ab	25.000 Stueck	+/-10%

Es wird die tatsachliche Liefermenge in Rechnung gestellt. Bei Unterlieferungen innerhalb der angefuhrten Toleranzen besteht kein Rechtsanspruch auf Nachlieferung der Fehlmenge.

### MATERIALABWEICHUNGEN:

Schwankungen in Farbe, Gewicht und Stoffzusammensetzung bleiben entsprechend den Bedingungen der Papierfabrik vorbehalten.

#### 1.) Groenabweichungen:

Formatschwankungen bei Kuverts und Versandtaschen +/- 2 mm, zulassige Abweichung fur Fenstergroe und Fensterstellung je +/- 1,5 mm.

#### 2.) Farbabweichungen bei Flexo- und Offsetdruck:

Die Farbnuancen, die sich auf Grund der Farbqualitaeten ergeben, sind kein Reklamationsgrund. Bei Flexofarben koennen innerhalb einer Auflage Farbschwankungen auftreten; daruber hinaus sind Flexofarben nicht lichtbestaendige. Beide Eigenschaften begruenden keinen Gewaehrleistungs- oder Ersatzanspruch. Reklamationen bei Farbdifferenzen im Druck werden erst ab einer, mit einem Spektrodensitometer gemessenen Differenz von  $\Delta E_{cmc}$  3,01 akzeptiert.

#### 3.) Druckauftraege:

Korrekturabzuege werden nur nach Verlangen des Auftraggebers erstellt. Bei Reproduktionen im Offsetdruck koennen geringfugige Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Auch beim Vergleich zwischen „Andruck“ und „Auflagendruck“ koennen Differenzen auftreten. Aufgrund der unterschiedlichen Fertigungsarten kann es bei der Vorlage eines „Digitalproofs“ zu Farbabweichungen kommen. Falls eine verbindliche Druckvorlage erwunscht wird, kann ein kostenpflichtiger Andruck an der Druckmaschine auf Originalpapier erstellt werden. Fur die postkonforme Gestaltung der Kuverts und Taschen traegt der Auftraggeber die Verantwortung.

### DIGITALE DATEN:

Liefert der Auftraggeber keinen Pruefdruck, so wird dieser von OeKI erstellt und weiterverrechnet. Fur Uebertragungsfehler wird von OeKI keine Haftung uebernommen. Digitale Daten sollten als PDF 1.3 beigestellt werden. 4-Farbbilder muessen unbedingt im „CMYK-Modus“ erstellt sein. Druckfarben muessen in der Datei ersichtlich sein oder bei der Auftragserteilung bekanntgegeben werden (z.B. Pantone 115 U, HKS 44N). Wird nur ein Farbmuster beigestellt, wird die aehnlichste Farbe dem Auftraggeber vorgeschlagen. Falls Farben gemischt werden muessen, wird dies nach Zeitaufwand verrechnet.

### LOHNARBEITEN:

Fur Fehlergebnisse, die aus unsachgemaer Vorarbeit zustande kommen, kann keine wie immer geartete Haftung uebernommen werden. Vor der Erstbearbeitung ist eine Rucksprache mit OeKI erforderlich. Der maschinenbedingte Ausschuss verlangt eine erhoehte Materialbeistellung laut Punkt „Lieferabweichungen“.

### ABRUFaufTRAGe:

Die Lieferbedingungen fur Abrufauftraege werden mit dem Beiblatt „Zusatzvertrag fur Abrufauftraege“ individuell geregelt. Grundsatzlich gelten folgende Abrufbedingungen: Bestellungen auf Abruf muessen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen geliefert und in Rechnung gestellt.

### DRUCKBEHELFE UND STANZEN:

Eigentumsrecht: Die vom Verkufer hergestellten Schriftsaetze, Druckplatten, Lithos, fotografisch hergestellten Filme und Platten, Stanzen und andere fur den Produktionsprozess beigestellten Behelfe bleiben das unveraueberliche Eigentum des Verkaufers, auch wenn der Kufer fur diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Dies gilt auch fur Arbeitsbehelfe, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Verkaufers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

### URHEBER- UND VERVIELFALTIGUNGSRECHT:

Der Kufer hat in jedem Fall dafur einzustehen, dass durch die nach seinen Angaben hergestellten bzw. von ihm zur Verfuegung gestellten Muster und Entwuerfe keine Urheber-, Warenzeichen- oder sonstige Rechte dritter Personen verletzt werden. Soweit Muster und Entwuerfe von uns zur Verfuegung gestellt werden, behalten wir uns alle Urheberrechte, insbesondere das Vervielfaeltigungsrecht, vor. Trotz Bezahlung der Entwuerfe durch den Besteller bleiben diese Rechte unser Eigentum. Die Oesterreichische Kuvertindustrie Ges.m.b.H. ist zum Aufdruck ihres Firmennamens oder Markenzeichens auf die zu produzierenden Artikel auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

### EIGENTUMSVORBEHALT:

Dem Verkufer steht das Eigentumsrecht an der von ihm gelieferten Ware bis zur vollstaendigen Zahlung des Kaufpreises zu. Der Verkufer ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschaftsbetriebes zu verfuegen, insbesondere zu verarbeiten und zu veraeuern. Sofern sein Kunde keine Barzahlung leistet, hat der Kufer einen Eigentumsvorbehalt entsprechend den vorliegenden Bedingungen zu vereinbaren. Der Kufer tritt bereits jetzt saemtliche Forderungen aus der Weitergabe der Ware sowie aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt gegenueber dem Kunden zustehende Rechte an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Kunden nachweislich ueber die stattgefundene Zession zu veraendigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskuenfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Sofern der Kufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht fristgerecht nachkommt, ermachtigt er uns zur direkten Geltendmachung saemtlicher auch ihm zustehender Anspruche, ohne dass hierfur eine Verpflichtung unsererseits besteht. Im Fall von Zwangsvollstreckungsmanahmen hat der Kufer spaetestens anlaesslich dieser Akte unser Eigentum kenntlich zu machen und uns unverzueglich und nachweislich ueber derartige Manahmen Dritter unter gleichzeitiger Zurverfuegungstellung saemtlicher fur die Verfolgung unserer Aussonderungsanspruche notwendigen Informationen zu unterrichten. Auerordentliche Verfuegungen des Kaufers ueber die gelieferten Waren z.B. durch Verpfandung, Sicherungsuebereignung usw., sind nur mit unserer ausdruecklichen Zustimmung zulassig.

### MANGELANSPRUECHE:

Beanstandungen koennen nur sofort nach Erhalt der Ware und nur vor eventuell weiterer Verarbeitung wie Bedrucken, Schneiden usw. anerkannt werden. Einzelne Mangel sind zur Beurteilung einer Sendung nicht magebend. Bei von uns anerkannten Mangeln koennen wir die beanstandete Ware nach unserer Wahl in angemessener Zeit nachbessern, Ersatz liefern oder Preisnachlass bis zum Wert der von uns erbrachten Leistung gewaehren. Daruber hinausgehende Anspruche sind ungeachtet des Rechtsgrundes, auf den sie gestuetzt werden, ausgeschlossen. Dazu zaehlen insbesondere solche fur Mangelfolgeschaden und aus der Fehlerhaftigkeit eines Produktes. Auf das Produkthaftungsgesetz gruendete Anspruche fur Sachschaden sind jedenfalls ausgeschlossen. Warenruckschaeden sind nur mit unserem ausdruecklichen Einverstaendnis moeglich. Sonderanfertigungen koennen weder ganz noch teilweise zuruckgenommen werden.

### ZAHLUNG:

Es gelten die umseitig angefuhrten Zahlungsbedingungen, die Zahlungsfrist ist ab Rechnungsdatum zu verstehen. Bei Ueberschreitung der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug des Kaufers ein. Vorbehaeltlich sonstiger Rechte kann der Verkufer Verzugszinsen in der Hoeh von 8% ueber dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung stellen. Schecks gelten als zahlungshalber entgegengenommen. Bei Bezahlung an Spediteure ist die Vorlage einer von uns ausgestellten Inkasso-Vollmacht zu verlangen. Das Bekanntwerden unguenstiger Finanzlage des Bestellers vor oder nach einer Lieferung berechtigt uns, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen oder entsprechende Sicherheit zu verlangen. Die Lieferung kann bis zur Sicherheitsleistung hinausgeschoben werden.

### ERFUELLUNGORT UND RICHTSSTAND:

Erfullungsort und Gerichtsstand ist Eisenstadt. Es ist oesterreichisches Recht anzuwenden. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt. Aendaerungen beduergen der Schriftform, muendliche Zusagen haben keine Wirksamkeit.